

| | | |
|----------------------------------|---|-------------------|
| Drs.Nr.: VT 62/23 | Beratungsfolge | Vorlage zu |
| Regionalvorstand | Vorberatung - nicht öffentlich - | TOP 7 |
| Regionalvertretung | Entscheidung - öffentlich - | TOP 7 |
| am 20.Juni 2023 in Bad Kreuznach | Bearbeiter: Alexander Krämer Datum: 31.05.2023 | |

Beratung und Beschlussfassung zum Aufstellungsbeschluss und zur Unterrichtung über die vierte Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe für das Sachgebiet Energieversorgung (Windenergie)

Beschluss:

Die Regionalvertretung nimmt die Ausführungen der Vorsitzenden und der Geschäftsstelle zur Kenntnis und beschließt eine sachliche Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans (ROP) für das Sachgebiet (Windenergie). Zudem wird beschlossen, die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen betroffenen öffentlichen Stellen von der Aufstellung des Raumordnungsplans zu unterrichten.

Abstimmung:

| | | |
|------------|--------------|--------------------|
| Ja: | Nein: | Enthaltung: |
| | | |

Sachverhalt:

Dem Ausbau der erneuerbaren Energien wird sowohl auf Bundes- wie auch auf Landesebene aktuell eine sehr hohe Bedeutung eingeräumt. Die Bereitstellung von Flächen, die Schaffung von Planungssicherheit für Planungsträger, die Beschleunigung von Genehmigungsverfahren und der Abbau von Hindernissen sind derzeit Gegenstand von Bund-Länder-Abstimmungen und Gesetzgebungsverfahren (z.B. Wind-an-Land-Gesetz oder 4.

Teilfortschreibung Landesentwicklungsprogramm (LEP) IV). Die Regionalplanung spielt dabei eine große Rolle hinsichtlich der Flächensicherung und des Erreichens der formulierten Klimaschutzziele. Mit dem sogenannten Wind-an-Land-Gesetz hat der Bundestag verbindliche Flächenziele vorgegeben, demnach müssen bis zum 31.12.2032 2,2 % der Landesfläche von Rheinland-Pfalz für Windenergie planungsrechtlich gesichert sein.

Die 4. Teilfortschreibung des LEP IV sieht vor, eine dynamische Entwicklung beim Zubau von Windenergie zu erreichen, indem Ausbauziele bis zum Jahr 2030 festgelegt werden. Ziel ist ein Netto-Ausbau von 500 MW Windkraft pro Jahr. Es wird bis zum Jahr 2030 das Ziel angestrebt, 100 % des Strombedarfes aus erneuerbaren Energien zu decken. Der rein rechnerische Anteil für die Region Rheinhessen-Nahe liegt pro Jahr bei rund 72 MWp Wind bis 2030.

Im Rahmen der vierten Teilfortschreibung gilt es sicherzustellen, dass die von der Bundesregierung vorgegebenen Flächenbeitragswerte für 2027 und 2032 durch neue oder vergrößerte Vorranggebiete Windenergie erreicht werden. Grundlage für die Festlegung der Vorranggebiete Windenergie ist die erarbeitete Potenzialstudie (vgl. TOP 4), aus der alle 53 in die Kategorie A eingeordneten Flächen übernommen wurden.

Aufgrund der lückenhaften Datenlage im Bereich des Artenschutzes handelt es sich zunächst nur um eine vorläufige Flächenkulisse von Vorranggebieten Windenergie. Es findet daher zunächst auch nur eine Unterrichtung über die vierte Teilfortschreibung und noch keine Offenlage statt. Im weiteren Verfahren kann die Flächenkulisse noch an zwischenzeitliche Erkenntnisse angepasst werden.

Einige Ziele und Grundsätze wurden in vollem Wortlaut aus dem LEP IV nur nachrichtlich übernommen. Diese Ziele und Grundsätze wurde mit einem klein gestellten N gekennzeichnet (Z_N bzw. G_N). Ihre Übernahme in den ROP dient vor allem der Klarstellung und umfassenden Information, sie gelten jedoch unabhängig davon bereits seit Inkrafttreten der letzten Fortschreibungen des LEP.

Anlage:

Anlage 12: Entwurf Textliche Ziele und Grundsätze